

## Erweitertes Vorsorgeverständnis

---

Nach der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wurde per 1.1.2013 das Vormundschaftsrecht durch das neue Erwachsenenschutzrecht ersetzt (Art. 360ff ZGB). Dank dieser Gesetzesgrundlage sind einheitliche Rahmenbedingung geschaffen worden und das Selbstbestimmungsrecht, die Solidarität in der Familie und der Schutz urteilsunfähiger Personen wurde gestärkt. Wer sich rechtzeitig darum kümmert, kann dafür sorgen, dass bei einer Urteilsunfähigkeit aufgrund Unfall, Krankheit oder im Alter und auch bis über den Tod hinaus sein Wille respektiert wird. Dies kann je nach Bedarf mit einem Vorsorgeauftrag, einer Patientenverfügung, einer Anordnung im Todesfall, sowie einem Testament festgelegt werden.

### Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung kann von jeder urteilsfähigen Person erstellt werden. Sie regelt wie eine Person zu medizinischen Behandlungsfragen wie lebensverlängernde Massnahmen, Pflege, Organspende usw. steht, im Falle, dass sich die betroffene Person wegen eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr selbständig dazu äussern kann. In einer Patientenverfügung wird zwar nicht zu jeder spezifischen Situation etwas ausgesagt, sondern meistens pauschal zu medizinischen Massnahmen. Im Normalfall wird eine Vertretungsperson definiert, welche bei Urteilsunfähigkeit der Person in medizinischen Angelegenheiten die Interessen gemäss Patientenverfügung vertritt. Je detaillierter die Patientenverfügung ist, desto eindeutiger ist es im Ernstfall.

Die Patientenverfügung muss schriftlich sein, datiert und eigenhändig unterschrieben werden. Dazu können vorgefertigte Vorlagen verwendet werden. Es empfiehlt sich eine Kopie der Patientenverfügung an die vertretungsberechtigten Personen, sowie Hausarzt oder behandelnde Ärzte abzugeben. Der Hausarzt hat die Möglichkeit, diese Information auf der Krankenversicherungskarte zu hinterlegen. Im Weiteren kann das Dokument online in einem elektronischen Patientendossier gespeichert werden. Zudem kann die Patientenverfügung, je nach Kanton, auch am Wohnsitz (z.B. beim Familiengericht) gegen eine Gebühr hinterlegt werden. Eine Hinweiskarte mit Angaben der Vertretungsperson sowie zum Aufbewahrungsort der Patientenverfügung sollte immer im Portemonnaie mitgetragen werden.

Vorlagen Patientenverfügung und Hinweiskarten:

- <https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm>
- <https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/docupass.html>
- <https://vorsorge.redcross.ch/patientenverfuegung>

### Anordnung für den Todesfall

In dieser Anordnung werden Wünsche der Person in Zusammenhang mit Sterben und Tod festgehalten. Inhaltlich gibt es keine Einschränkungen. Mögliche Inhalte sind Wünsche und Festlegungen zur Sterbebegleitung, Bestattung, Trauerfeier, Trauermahl, Organspende, usw. Sie gelten soweit realisierbar und für das Umfeld zumutbar als bindend.

Für diese Anordnung existiert keine Formvorschrift. Es wird jedoch eine datierte und unterzeichnete schriftliche Form empfohlen. Das Gesetz sieht keine Hinterlegungspflicht vor. Die Anordnung für den Todesfall sollte an einer gut auffindbaren Stelle zu Hause aufbewahrt werden, am besten zusammen mit anderen Vorsorgedokumenten oder offiziellen Dokumenten.

### Vorsorgeauftrag

Mittels eines Vorsorgeauftrages kann eine Person im Falle ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung resp. Vertretung von definierten Angelegenheiten beauftragen. Ist kein gültiger Vorsorgeauftrag vorhanden, erhalten Ehegatten (oder eingetragene Partner) das gesetzliche Vertretungsrecht. Dieses umfasst jedoch nur die ordentliche oder alltägliche Verwaltung von Einkommens- und Vermögenswerten. Bei ausserordentlichen Geschäften (z.B. Verkauf von Immobilien oder Wertschriften) muss die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einwilligen.

Vor allem bei Ehepaaren mit einem Landwirtschaftsbetrieb, Wohneigentum oder grösseren Wertschriftenportefeuilles sollte unbedingt ein Vorsorgeauftrag durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden. Bei unverheirateten Personen greift die KESB ein und bestimmt einen Beistand, welcher diese Aufgaben übernimmt.

Der Vorsorgeauftrag umfasst drei Vertretungsbereiche:

- Personensorge: Hier geht es um die Fürsorge, das körperliche, geistige und seelische Wohl der Person. Es empfiehlt sich diesen Bereich an eine natürliche Person zu übertragen, welche auch bereit ist diese Vertretung zu übernehmen.
- Vermögenssorge: Der Vorsorgebeauftragte regelt die sachgerechte Verwaltung des Vermögens sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dazu gehört zum Beispiel das Bezahlen von Rechnungen und Mieten oder auch Bargeldbezüge. Hier ist es sinnvoll eine genaue Aufstellung über Vermögensverzehr oder auch Veräusserung zu erstellen.
- Rechtsverkehr: Der Vorsorgebeauftragte vertritt die urteilsunfähige Person gegenüber Behörden, Banken und Geschäften wie auch gegenüber anderen Familienmitgliedern in den definierten rechtlichen Angelegenheiten.

Ein Vorsorgeauftrag muss eigenhändig komplett von Hand niedergeschrieben, datiert und unterschrieben werden. Alternativ kann er durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Der Vorsorgeauftrag hat keine beschränkte Gültigkeit und kann – solange man urteilsfähig ist – jederzeit widerrufen werden. Jedoch sollte er periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Der Vorsorgeauftrag sollte an einer gut auffindbaren Stelle zu Hause aufbewahrt werden. Zudem kann beim Zivilstandsamt die Errichtung des Vorsorgeauftrages sowie der Hinterlegungsort gemeldet werden. Die Informationen werden in der zentralen Datenbank des Personenstandsregisters (Infostar) eingetragen.

### **Testament**

Das Testament regelt, wie Vermögenswerte einer verstorbenen Person aufgeteilt werden sollen. Das Gesetz (Art. 457ff ZGB) setzt hier klare Rahmenbedingungen betreffend Ausgestaltung und Pflichtteilen. Jedoch lässt die sogenannte freie Quote Spielraum für persönliche Wünsche. Die gesetzliche Erbfolge und deren Pflichtteile müssen berücksichtigt werden. Zudem können im Testament auch die Nachfolgeregelung geklärt oder ein Willensvollstrecker zur Verhinderung von Erbstreitigkeiten eingesetzt werden.

Damit ein Testament gültig ist, muss dieses persönlich von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Alternativ kann es auch durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Das Testament kann zu Hause aufbewahrt oder gegen eine Gebühr beim Notar oder auf der Gemeinde hinterlegt werden.

In speziellen Situationen kann notfalls ein mündliches Testament vor zwei Zeugen bekannt gegeben werden. Einer dieser Zeugen muss darauf die Verfügung unter Angabe von Ort, Datum und Unterschrift niederschreiben und ohne Verzug bei einer Gerichtsbehörde hinterlegen. Das Nottestament ist nur zeitlich begrenzt gültig.

### **Ehe- und Erbvertrag**

Nebst dem Vorsorgeauftrag sollte auch die Thematik Ehe- und Erbvertrag beachtet werden. Mittels eines solchen Vertrages kann die güter-, sowie erbrechtliche Situation zwischen Ehegatten sauber geregelt werden. Das revidierte Erbrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es lohnt sich deshalb bestehende Ehe- und Erbverträge zu überdenken und bei Bedarf anzupassen.

**Dokumentvorlagen, Beratungen oder weitere Auskünfte sind bei folgenden Stellen erhältlich:**

ProSenectute: <https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/docupass.html>

SRK <https://vorsorge.redcross.ch>

Verschiedene: Bank ihres Vertrauens, KESB-Stellen und viele weitere Anbieter